

**Wander- und Lennebergverein**

**„Rheingold“ e.V.**

**Satzung mit Wanderordnung**

**Beschlossen in der außerordentlichen**

**Mitgliederversammlung**

**am 16. Mai 2021 auf der Rheingoldruhe**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

Wander- und Lennebergverein „Rheingold“ Mainz e.V.

Er hat seinen Sitz in Ingelheim und ist in dem

Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. 71 eingetragen.

Der Verein ist gegründet im Jahre 1874 in Mainz

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Wanderns, des Heimat- und Naturschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Wanderungen, Erhaltung von Wanderheimen, Schutzhütten, Aussichtspunkten und Wanderwegen.
4. Er ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein und bejaht die demokratische Staatsform.

**§ 3** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 6** Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Die Aufnahme wird durch Zustellung eines Anschreibens und der Satzung bestätigt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (bis zum 18. Lebensjahr) ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitglieds-

beitrages oder der Umlagen im Rückstand ist.  
Ein solcher Beschluss muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Ein Widerspruch ist möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus derselben und an das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Jugendgruppe**

Der Verein muss die Schaffung einer Jugendgruppe anstreben. Die Jugendgruppe führt in der „Deutschen Wandjugend“, der Jugendorganisation des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine ein Eigenleben, ist jedoch ein fester Bestandteil des Vereins und untersteht dem Vorstand.

Die Jugendgruppe hat das Recht, sich selbst einen 1. und 2. Jugendwart und einen Jugendbeirat zu wählen.

Die Jugendwarte haben die Verpflichtung, die Jugend nach § 2 dieser Satzung zu führen und sie zu demokratischem Denken, zur Persönlichkeit und zur Gemeinschaftspflege zu erziehen.

Alle der Jugendgruppe zufließenden, zweckgebundenen Gelder werden getrennt von den Geldern des Vereins verwaltet und nachgewiesen. Sie stehen ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung.

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den Rechnungsprüfern gemäß § 21.

Der Vorstand des Vereins erlässt nach Bedarf, im Benehmen mit dem Jugendwart, nähere Anweisungen über Rechte und Pflichten der Jugendgruppe.

## **§ 10 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahme-Gebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, gegebenenfalls stunden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Mutwillig, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen oder Verluste an dem Vereinseigentum, sind nach Maßgabe des entstandenen Schadens zu ersetzen.

4. Mitglieder und Freunde des Vereins, die sich in hervorragender Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die Stimmberechtigung setzt eine Mitgliedschaft von 3 Monaten voraus.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Wahl der Kassenprüfer

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung** (Hauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Abstimmung über die Wahl des geschäftsführenden

Vorstandes ist grundsätzlich geheim. Stehen für ein Amt im erweiterten Vorstand mehrere Kandidaten an, so ist die Abstimmung ebenfalls geheim. Ansonsten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die Abstimmung der Wahlen können per Akklamation erfolgen, wenn KEINES der anwesenden Mitglieder dagegen stimmt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Entsteht ein Patt, hat der Versammlungsleiter 2 Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des §§ 1 – 6 dieser Satzung ist unzulässig.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein

Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Schriftführer u  
Und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen  
ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu  
protokollieren.

## **§ 17 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Wanderwart/in
- e) dem/der 1. Schriftführer/in

Eine Erweiterung des Vorstandes durch die Wahl von maximal 4 Beisitzern ist jederzeit möglich. In diesem Fall sind die Beisitzer Vorstandsmitglieder und voll stimmberechtigt.

## **§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte , Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Bestellung von Ausschüssen für besondere Maßnahmen
- f) Erstellung einer Geschäftsordnung
- g) Berufung eines Ehrenausschusses

## **§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine

Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Neuwahlen, durch Rücktritt, durch Tod, durch Widerruf oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem/der Vereinsvorsitzenden, im Hinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nach außen hin nicht nachgewiesen werden.
3. Die Wahl des Jugendwartes nach § 10 dieser Satzung ist von der Mitgliederversammlung anzuerkennen, sofern nicht Gründe vorliegen, die in § 7 näher erläutert sind.

## **§ 20 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet wird. Sie finden monatlich an einem festgelegten Tag statt. Die Einladungen zu nicht festgelegten Tagungen erlässt im Auftrag des Vorsitzenden der Schriftführer. Sie können mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind bindend für alle seine Mitglieder.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 21 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Die erste Ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer auf zwei Jahre und einen Rechnungsprüfer auf 1 Jahr.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Vereinsjahr buchhalterisch und sachlich zu prüfen, wobei den Rechnungsprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung, die im Beisein des 1. Kassierers stattfindet, soll spätestens EINEN MONAT VOR DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG abgeschlossen sein.

## **§ 22 Auflösung und Liquidation des Vereins**

1. Der Verein kann nur aus den im BGB genannten Gründen und wenn die satzungsgemäße Bildung eines geschäftsführenden Vorstandes nicht möglich ist, aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Vereinigung für Jugendpflege, die sich für den Bereich Wandern und Natur- und Landschaftsschutz einsetzt z.Bsp. Pfadfinder o. ä.  
Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 23 Tätigkeitsvergütung**

Die Organe des Vereins gem. § 12 können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Höhe der Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 € pro Jahr gem. EStG.

## **WANDERORDNUNG**

des

Wander- und Lennebergvereins „Rheingold“ Mainz e.V.

- § 1 Die in dem Wanderplan eines jeden Vereinsjahres festgelegten Planwanderungen finden am vorhergesehenen Tage ohne Rücksicht auf Witterungsverhältnisse und Zahl der Teilnehmer statt.
- § 2 Für jede Planwanderung sollen zwei Führer vorhanden sein. Das erforderliche Kartenmaterial ist beim 1. Wanderwart abzuholen und nach beendigter Wanderung bei diesem wieder abzugeben. Eine Vorwanderung soll mindestens 4 Wochen vorher unternommen werden, damit die Wanderroute rechtzeitig in der Tagespresse bekanntgegeben werden kann.
- § 3 Die Teilnehmer an der Wanderung sind verpflichtet, den Weisungen der Führung unbedingt Folge zu leisten. Sie sollen den Führer in seinen Anordnungen unterstützen und ihm nach Möglichkeit sein Führeramt erleichtern. Jeder Teil-

nehmer muß die ganze vorgeschriebene Wanderung nach Angabe des Wanderführers zurücklegen. Teilnehmer, die sich aus der Wandergemeinschaft ausschließen, (selbsttätige Änderung des Weges, rasten usw.) verlieren das Anrecht auf Wertung der Wanderung. Sollte während der Wanderung einem Teilnehmer ein Unfall zustoßen, so wird ihm und denjenigen, die ihm Hilfe leisten, die zwangsweise abgebrochene Wanderung angerechnet. Unfälle, bei denen ärztliche Hilfe erforderlich war, sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden.

- § 4 Für jede Wanderung ist ein Treffpunkt zu bestimmen, an dem sich die Wanderungsteilnehmer mindestens 10 Minuten vor Abfahrt des Beförderungsmittels einfinden sollen. Der Aufbruch erfolgt pünktlich ohne etwaiges Abwarten Auf verspätet eintreffende Mitglieder. Als Anfang einer jeden Wanderung ist der Beginn der Fußwanderung zu betrachten. Der 1. Führer geht voraus, der 2. Führer trägt Sorge, dass niemand zurückbleibt. Als Endpunkt der Wanderung gilt die Beendigung der Fußwanderung.
- § 5 Die Führer haben auf ein der Gesundheit zuträgliches Wandertempo und ein Zusammenbleibender Wanderschar zu achten.  
Beginn und Ende der Pausen, sowie der Aufbruch nach den Rasten werden von den Führern bekannt gegeben.  
Während der Wanderung sind je nach Bedürfnis kleinere Pausen einzulegen. Das Betreten von Feldern, Wiesen, Obstanlagen und dergleichen ist untersagt.
- § 6 Stellen sich der planmäßigen Ausführung einer Wanderung außergewöhnliche und unvorhergesehene, die Gesundheit der Teilnehmer gefährdende Hindernisse (anhaltende oder starke Regengüsse, Gewitter, Schneesturm usw.) entgegen, so sind die Führer berechtigt, die Wanderung entsprechend abzuändern.
- § 7 Mitglieder, die Anspruch auf die Verleihung der Wander-Auszeichnung erheben, müssen sich am Schluss jeder Wanderung beim 1. Führer persönlich in die Teilnehmerliste ein-

tragen. Fehlt der Eintrag und kann die Teilnahme nicht auf andere Art nachgewiesen werden, so wird die Wanderung nicht gewertet.

- § 8 Da die Teilnahme an den Wanderungen eine freiwillige ist, lehnt der Verein jegliche Haftung für Unfälle und persönliche Schädigungen, wie auch für Schädigungen Dritter, die durch die Wanderungsteilnehmer (Mitglieder oder Gäste) hervorgerufen werden, grundsätzlich ab.
- § 9 Die Teilnahme von Gästen an den Wanderungen des Vereins ist gerne gestattet. Unerlässlich ist jedoch die Anmeldung des Gastes bei den Führern vor Beginn der Wanderung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- § 10 Hüttendienst, Ordnungs- und Erhaltungsarbeiten auf und an dem Wanderheim sind Leistungen zum Wohle des Vereins.  
Die Beteiligung an diesen Arbeiten werden mit einem Wanderpunkt bewertet. Die Teilnahme ist freiwillig. Bekanntgabe der Arbeitstage erfolgen in den Tageszeitungen, bzw. kurzfristig auch mündlich. Der Leiter der Arbeiten führt eine Teilnehmerliste und leitet sie dem Wanderwart zu.